

Zur Ersten Änderung der Innenbereichssatzung Nr.3 „ Westlich der Hurtenstrasse im Gemeindeteil Frieding“ betreffend die Fl. Nrn. 145 und 157 Gemarkung Frieding.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Bei der Gemeinde Andechs wurde die o.g. Änderung der Satzung (Klarstellungssatzung) beantragt um hier ein Gebäude zu realisieren. Da es sich hierbei nur um eine Arrondierung der Abgrenzung handelt sieht die Gemeinde hier keine Infragestellung der Satzung vom 10.09.1996. Da auch bereits im Bereich des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 31 viel weiter in den Außenbereich übergegangen wird.

Verfahrensablauf

Am 10.03.2015 beschloss der Gemeinderat Andechs die Erste Änderung der Innenbereichssatzung Nr.3 „ Westlich der Hurtenstrasse im Gemeindeteil Frieding“ betreffend die Fl. Nrn. 145 und 157 und billigte zugleich den Entwurf.

Die Erste Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat in der Zeit 02.04.2015 bis 18.05.2015 stattgefunden.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bedenken und Anregungen wurden weder von den Eigentümern noch von den Nachbarn vorgebracht.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise bezogen sich lediglich auf die Klarstellung der Formulierung im Satzungstext, hinsichtlich des Verweises auf den genauen Gesetztestext.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine Umweltprüfung war nicht notwendig da es sich nur um eine geringfügige Arrondierung der Abgrenzung handelt.